

Arbeitshilfe A-003-03

Checkliste Prüfpflichten durch externes Prüfpersonal

Stand August 2020

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Herausgeber:

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

Haftungsausschluss:

Die Arbeitshilfe soll einen Überblick über die Prüfpflichten auf Biogasanlagen durch externes Prüfpersonal geben. Diese entbindet den Verwender nicht, die gegebenen Hinweise auf Sachgerechtigkeit zu prüfen und ggf. entsprechend anzupassen. Die Arbeitshilfe wurde mit großer Sorgfalt von der AG „Checkliste Sicherheit“ im Fachverband Biogas erstellt. Der Herausgeber kann aber für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler keine Haftung übernehmen. Des Weiteren ist die Arbeitshilfe nur ein Teil der A-003 „Checkliste Sicherheit“.

Einführende Hinweise zur Checkliste Prüfpflichten durch externes Prüfpersonal

Die Arbeitshilfe gibt einen Überblick über wichtige Prüfpflichten auf Biogasanlagen durch externes Prüfpersonal, diese ist allerdings nicht abschließend.

So können unter anderem je nach Genehmigungsbescheid und Versicherungsvorgaben weitere Prüfungen erforderlich sein, dies ist durch den Betreiber der Biogasanlage selbst zu überprüfen.

Die Prüfungen wurde in der Arbeitshilfe in folgende Bereiche unterteilt:

1. Prüfungen, die zwingend regelmäßig durch den Betreiber eigenverantwortlich zu veranlassen sind
2. Prüfungen, die je nach Genehmigungsbescheid und/oder Versicherung zwingend regelmäßig durch den Betreiber eigenverantwortlich zu veranlassen sind
3. Prüfungen, die zwingend sind, jedoch von extern veranlasst werden
4. Prüfungen, die je nach Anlage / Anlagenteil erforderlich sind

Es ist zu beachten, dass die unterschiedlichen Rechtsbereiche (Wasserrecht, Immissionsschutz, Arbeitsschutz etc.) unterschiedliche Begriffe für zur Prüfung oder bestimmte Tätigkeiten berechnete Personen eingeführt haben (sachkundig, fachkundig, befähigt, sachverständig, etc.). Für diese Personen gelten unterschiedliche Qualifikations- und Zulassungskriterien. In der Praxis besteht deshalb häufig Verwirrung darüber, wer welche Tätigkeit oder Prüfung übernehmen kann. Um Doppelprüfungen oder –tätigkeiten zu vermeiden, sollte **VOR** der Durchführung abgeklärt werden, welche Qualifikation dafür erforderlich ist.

Die nachfolgend aufgeführten Prüfungen und deren Fristen ergeben sich aus den entsprechenden Rechtsnormen. Abweichende Regelungen im Genehmigungsbescheid oder nachträglichen Anordnungen der Behörde haben jedoch Vorrang. Prüfen Sie dazu genau Ihre Unterlagen, um den Prüfpflichten als Betreiber nachzukommen. Weiter können, wie bereits angemerkt, im Einzelfall zusätzliche Prüfungen erforderlich sein, welche hier nicht explizit aufgeführt sind, diese Arbeitshilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Prüfungen, die zwingend regelmäßig durch den Betreiber selbst zu veranlassen sind

Prüfung	Weitere Details	Turnus	Qualifikation Prüfer
Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 46 AwSV	Im Rahmen der Ordnungsprüfung wird die Dokumentation der Anlage und der durchgeführten Kontrollen geprüft. Weiter werden im Rahmen der technischen Prüfung Anlagen und Anlagenteile neben einer äußeren Prüfung auf Funktion und Dichtheit geprüft. Der Prüfbericht ist der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Inbetriebnahme • Nach wesentlicher Änderung • Nach Anordnung • Nach Beseitigung eines festgestellten erheblichen oder gefährlichen Mangels • Wiederkehrend alle 5 Jahre (alle 30 Monate in Wasserschutzgebieten für Bigasanlagen der Gruppe 2¹) 	Zugelassene Sachverständige nach § 53 AwSV
	Innenprüfung von unterirdischen sowie wärmege-dämmten Behältern; Alternativ bei wärmege-dämmten Behältern: äußere Sichtprüfung nach vollständiger Entfernung der Wärmedämmung.	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer revisionsbedingten Entleerung, jedoch spätestens nach 10 Jahren 	
Messung der Immissionswerte gemäß 44. BImSchV	Bei Verbrennungsmotoranlagen (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung ab 1 MW (inkl. Aggregation) ist die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, je nach Betriebsweise, Inbetriebnahmejahr und Motorentyp für Kohlenmonoxid, Stickoxide, Gesamt-Staub, Ammoniak, Schwefeloxide, Formaldehyd und Gesamt-C regelmäßig zu messen. Weitere Informationen dazu siehe Arbeitshilfe des Fachverbandes Biogas A-020, Kapitel 7.1.8 Übersicht Messintervalle.	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von 4 Monaten nach Inbetriebnahme oder emissionsrelevanter Änderung • Wiederkehrend jährlich oder 3-jährlich 	Nach § 29 b bekannt gegebene Stelle

¹ Unterirdische Biogasanlagen mit Gärsubstrat nicht ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft

Prüfung auf Explosionssicherheit gemäß § 15 BetrSichV i.V.m Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4	Gem. Nr. 4.1: Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind auf Explosionssicherheit zu prüfen.	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Inbetriebnahme, • Vor Wiederinbetriebnahme • Nach prüfpflichtigen Änderungen 	ZÜS ² oder zur Prüfung befähigte Person nach 3.3, Anhang 2, Abschnitt 3, BetrSichV ³
Prüfung nach Instandsetzung gemäß § 15 BetrSichV i.V.m Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4	Gem. Nr. 4.2: Prüfung nach Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, welche auf explosionsgefährdete Bereiche einwirken oder in explosionsgefährdeten Bereichen betrieben werden.	Nach Instandsetzung	ZÜS ² oder behördlich anerkannte zur Prüfung befähigte Person nach 3.2, Anhang 2, Abschnitt 3, BetrSichV ³
Wiederkehrende Prüfungen auf Explosionssicherheit und technische Explosionsschutzmaßnahmen gemäß § 16 BetrSichV i.V.m Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5	Gem. Nr. 5.1: Wiederkehrende Prüfung auf Explosionssicherheit. Insbesondere Prüfung der Dokumentation (u.a. Explosionsschutzdokument, Zoneneinteilung, Zonenplan, Gefährdungsbeurteilung, Prüfprotokolle nach Nr. 5.2 u. 5.3 BetrSichV usw.).	Min. alle 6 Jahre	ZÜS ² oder zur Prüfung befähigte Person nach 3.3, Anhang 2, Abschnitt 3, BetrSichV ³
	Gem. Nr. 5.2: Wiederkehrende Prüfung von Geräten, Schutzsystemen sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, welche auf explosionsgefährdete Bereiche einwirken oder in explosionsgefährdeten Bereichen betrieben werden.	Min. alle 3 Jahre	ZÜS ² oder zur Prüfung befähigte Person nach 3.1, Anhang 2, Abschnitt 3, BetrSichV ³
	Gem. Nr. 5.3: Wiederkehrende Prüfung von Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungsanlagen.	Min. jährlich	ZÜS ² oder zur Prüfung befähigte Person nach 3.1, Anhang 2, Abschnitt 3, BetrSichV ³
Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel gemäß § 5 DGUV-V3, VSG 1.4, DIN VDE 0100-600, VDE 0105-100 bzw. VDE 0105-115	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (ortsfest und nicht ortsfest) sind auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen (Messen des Schutzleiterwiderstands, Messen des Isolationswiderstands, Kabelabschottung, Messprotokoll Potentialausgleich etc.). Inklusiv Ableitwiderstand an den Erdungs-fahnen (Messprotokoll und Erdungsplan).	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Inbetriebnahme • Wiederkehrend⁴ alle 1-4 Jahre 	Elektrofachkraft

² Zugelassene Überwachungsstelle

³ Grundsätzlich muss eine zur Prüfung befähigte Person über eine geeignete Berufsausbildung, Berufserfahrung und eine zeitnahe berufliche Tätigkeit verfügen. Dies ist vom Auftraggeber (Betreiber) zu prüfen.

⁴ Je nach Beanspruchung und Umgebungsbedingungen, sowie der Unterscheidung von ortsveränderlichen und nicht ortsveränderlichen Arbeitsmitteln.

Dichtheitsprüfung gasführender Anlagenteile gemäß TRGS 529, TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 und TRAS 120	Gasführende Anlagenteile (z.B. Armaturen, Rohrleitungen, Ausrüstungsteile, etc.) sind mit Luft oder Inertgas auf Dichtheit zu überprüfen und zu bewerten, soweit keine ständige Überwachung erfolgt.	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Inbetriebnahme • Wiederkehrend alle 3 Jahre • Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen wiederkehrend alle 12 Jahre 	Geeignete Person ⁵
	Dichtheitsprüfung auf Leckagen im Wechsel mit der oben bereits genannten Prüfung mittels methansensitiven, optischen Verfahren (z.B. Gaskamera).	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederkehrend alle 3 Jahre 	
Überprüfung Feuerwehrplan gemäß DIN 14095:2007-05	Prüfung gemäß / auf Übereinstimmung mit der DIN 14095 (siehe auch TRAS 120 Nr. 2.2.1 Abs. 2)	Alle 2 Jahre	Sachkundige Person gemäß DIN 14095
Prüfung Feuerlöscher gemäß ASR 2.2	Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit	Alle 2 Jahre	Fachfirma
Prüfung Blitzschutz gemäß DIN 62305	Prüfung auf Vollständigkeit der technischen Dokumentation, sowie des inneren und äußeren Blitzschutzes. Das wird i.d.R. nur bei Vorhandensein des äußeren Blitzschutzes erforderlich. Innerer Blitzschutz kann bei der DGUV V3 mit geprüft werden.	Alle 2 Jahre	Blitzschutzfachkraft
Prüfung Schutzeinrichtungen Netzanschlusspunkt gemäß VDE-AR-N 4110:2018-11	Unter anderem Prüfung der Schutzeinrichtungen am Netzanschlusspunkt und an den Erzeugungseinheiten sowie Funktionsprüfung der Hilfsenergieversorgung der Sekundärtechnik der Übergabestation.	Alle 4 Jahre	I.d.R. Elektrofachkraft, welche: <ul style="list-style-type: none"> • für Arbeiten an Nieder, Mittel- bzw. Hochspannung berechtigt ist, • in der Verwendung der Prüftechnik ausgebildet ist, • idealerweise eine Schaltberechtigung besitzt (ggf. Rücksprache mit dem Netzbetreiber vor Beauftragung)

⁵ Nach TRAS 120 Nr. 2.6.4: Person mit für die Durchführung von Dichtheitsprüfung von Biogasanlagen geeigneten Fachkenntnissen und geeigneter apparativer Ausstattung.

2. Prüfungen, die je nach Genehmigungsbescheid und/oder Versicherung zwingend regelmäßig durch den Betreiber zu veranlassen sind

Prüfung	Weitere Details	Turnus	Qualifikation Prüfer
Sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 a BImSchG gemäß BImSchG	Einzelheiten über Art und Umfang der Prüfungen sowie die Vorlage des Prüfungsergebnisses müssen von der Behörde vorgegeben werden. Es empfiehlt sich, den Prüfumfang und die Fachgebiete, für die der Sachverständige zugelassen sein muss, mit der Behörde abzustimmen, wenn im Genehmigungsbescheid nichts konkretisiert ist. Bei Anlagen, welche einem Betriebsbereich unterliegen, wird i.d.R. zusätzlich das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, das Sicherheitsmanagementsystem und die systematische Gefahrenanalyse geprüft.	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Inbetriebnahme • Nach immissionsrelevanten Änderungen • Bei Anordnung • Wiederkehrend alle 3-7 Jahre⁶ 	Von der zuständigen Behörde zugelassener Sachverständige nach § 29 b BImSchG
Brandverhütungsschau	Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der unteren Baurechtsbehörde und wird in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können Sachverständige herangezogen werden, die an der Brandverhütungsschau teilnehmen oder diese im Auftrag der Baurechtsbehörde durchführen.	Min. alle 5 Jahre	Behörde oder Sachverständiger Brandschutz
Brandschutzprüfung / Klauselprüfung Klausel SK 3602	Die Feuerklausel ist in vielen Verträgen mit der Feuerversicherung als Teil der Gebäudeversicherung vereinbart. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, die elektrischen Betriebsmittel und Anlagen in festgelegten Intervallen von einem durch den VdS anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Andernfalls sind Probleme mit der Versicherung vorprogrammiert. Hier steht der Brand- und Sachschutz im Vordergrund.		VdS Sachverständiger
Geruchsmessungen	Entweder im Genehmigungsbescheid gefordert oder im Einzelfall bei Anordnung der Behörde erforderlich.	Z.B. bei Beschwerden durch die Nachbarschaft	Im jeweiligen Bundesland zugelassenes Prüfinstitut
Lärmmessungen	Entweder im Genehmigungsbescheid gefordert oder im Einzelfall bei Anordnung der Behörde erforderlich.	Z.B. bei Beschwerden durch die Nachbarschaft	Im jeweiligen Bundesland zugelassenes Prüfinstitut

⁶ Je nach Vorgabe im Genehmigungsbescheid.

3. Prüfungen, die zwingend sind, jedoch von extern veranlasst werden

Prüfung	Weitere Details	Turnus	Qualifikation Prüfer
Prüfung der Abgasanlage gemäßkehr- und Überprüfungsverordnung	Prüfung der Abgasanlage und Messung der Kohlenmonoxidwerte zur Bescheinigung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit der Abgasanlage.	Alle 2 Jahre	Kaminkehrer / Schornsteinfeger
Prüfung der zuständigen Behörden	Prüfung auf Konformität zur Genehmigung	Bei Ankündigung	Vertreter der zuständigen Behörde
Prüfung des Gewerbeaufsichtsamtes	Prüfung des Arbeitsschutzes, u.a.	Bei Ankündigung	Mitarbeiter der Gewerbeaufsichtsämter
Prüfung der Berufsgenossenschaften	Prüfung des Arbeitsschutzes	Bei Ankündigung	Aufsichtsbeamte
Vor Ort Besichtigung gemäß § 16 Störfallverordnung	Planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der betroffenen Betriebsbereiche.	<ul style="list-style-type: none"> • Alle 3 Jahre⁷ bzw. jährlich⁸ • Spätestens nach 6 Monaten nach schwerwiegenden Beschwerden, Ereignissen und Verstößen gegen die Vorgaben der 12. BImSchV 	Vertreter der zuständigen Behörde
Umweltinspektion gemäß § 52 BImSchG	Behördliche Vor-Ort-Besichtigungen bei Anlagen, welche der IE-Richtlinie über Industrieemissionen unterliegen ⁹ ; Kontrolle des genehmigungskonformen Betriebs und Umsetzungen der Anforderungen der „Best verfügbaren Technik“ (BVT-Merkblätter). Die Behörde muss den Inspektionsbericht der Öffentlichkeit zugänglich machen (Handhabungen bundesweit unterschiedlich).	<ul style="list-style-type: none"> • I.d.R. alle 3 Jahre • Nach 6 Monaten bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Genehmigung 	Vertreter der zuständigen Behörde

⁷ Bei Anlagen, welche einem Betriebsbereich der unteren Klasse unterliegen

⁸ Bei Anlagen, welche einem Betriebsbereich der oberen Klasse unterliegen

⁹ In der Regel Anlagen, welche mehr als 100 t Gülle pro Tag (Punkt 8.6.3.1 der 4.BImSchV) und/oder mehr als 50 t ungefährliche Abfall pro Tag (Punkt 8.6.2.1, 4. BImSchV) einsetzen

4. Prüfungen die je nach Anlage / Anlagenteilen zwingend erforderlich sind

Prüfung	Weitere Details	Turnus	Qualifikation Prüfer
Prüfung kraftbetätigte Tore gemäß ASR A1.7 10.2	Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers auf ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Inbetriebnahme • Nach Änderungen • Wiederkehrend jährlich 	Sachkundiger
Prüfung Druckbehälter gemäß BetrSichV	<ul style="list-style-type: none"> • Kompressoren mit einem Druckinhaltsprodukt > 1000 (PSxV) • Druckgeräte im Sinne der Richtlinie 97/23/EG z.B. Rohrleitungen mit zulässigem Druck < 0,5 bar, Kompressoren mit einem Druckinhaltsprodukt > 1000 (PS x V) 	<ul style="list-style-type: none"> • Äußere Prüfung, alle 2 Jahre • Innere Prüfung alle 5 Jahre • Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre 	Zur Prüfung befähigte Person nach BetrSichV ³ , Anhang 2, Abschnitt 4
Prüfung von Gasaufbereitungsanlagen gemäß DVGW G 265	Prüfung auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit.	Erstmalig und wiederkehrend alle 3 Jahre	DVGW-Sachverständiger
Generalinspektion des Ölabscheiders gemäß AwSV	Prüfung der Dichtheit, technischen Bestandteile, selbsttätigen Warneinrichtung und Dokumentation.	Alle 5 Jahre	AwSV-Sachverständiger
Prüfung Erdbaumaschinen gemäß § 14 BetrSichV, § 22 Abs. 1 VSG 3.1 (und Durchführungsanweisungen), Ziffer 3.22.6 Kap. 2.12 DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“	Im Rahmen der Prüfung ist die Betriebssicherheit der Erdbaumaschine sowie auch ggf. verwendeter Anbaugeräte (z.B. Anbau-Arbeitsplattformen) festzustellen. Erdbaumaschinen sind z.B. Bagger, Lader, Planiergeräte. Die UVV-Prüfung ist nicht Bestandteil der Hauptuntersuchung.	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Inbetriebnahme • Nach Änderungen • Wiederkehrend jährlich 	Sachkundiger
.....	•